

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-14.160/0018-III/3/2011  
SachbearbeiterIn: Mag. Andrea Götz  
Abteilung: III/3  
E-Mail: andrea.goetz@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2365/53120-812365  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifepfung -  
Rundschreiben Nr. 14/2011**

## **RUNDSCHREIBEN NR. 14/2011**

Verteiler: Rundschreiben-Verteiler Abteilung III/3

Sachgebiet: Schulrecht

Inhalt: Auslegungen zum Berufsreifepfungsgesetz

Geltung: unbefristet

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Berufsreifepfung - BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997  
zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 32/2011

### **Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifepfung**

Auf Grund der Novelle zum Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 32/2011, sind auch die Durchführungsvorschriften zur Berufsreifepfung zu aktualisieren. Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, Nr. 12/2010.

Die Aktualisierungen sind der besseren Lesbarkeit halber *kursiv* gestellt.

### **Durchführung der Berufsreifepfung**

(Paraphenzitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das Bundesgesetz über die Berufsreifepfung)

Die Berufsreifeprüfung (BRP) ist eine Externistenprüfung. Es gelten daher grundsätzlich die Vorschriften über Externistenprüfungen (also § 42 SchUG und die Externistenprüfungsverordnung idGF), es sei denn, das BRP-Gesetz enthält Sonderbestimmungen oder verweist auf andere Rechtsnormen (etwa § 6 Abs. 1a).

Aus der Rechtsnatur der BRP als Externistenprüfung folgt, dass ausschließlich die an einer höheren Schule funktionell ohnedies bestehende oder etwa durch die Schulbehörde erster Instanz (§ 5 Abs. 4 Externistenprüfungsverordnung) eingerichtete Prüfungskommission die BRP durchzuführen und das Berufsreifeprüfungszeugnis auszustellen hat. Über die Zulassung zur BRP und die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und 2 als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung hat daher der Vorsitzende der Prüfungskommission der höheren Schule zu entscheiden, wobei im Falle des Abs. 2 neben der Prüfung der Formalerfordernisse auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Curriculum jener Ausbildung, welche durch das vorgelegte Zeugnis als erfolgreich abgeschlossen dokumentiert ist, zu erfolgen hat. Der Entfall von Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 iVm der VO über den Ersatz von Prüfungsgebieten der BRP erfolgt ex lege und ist durch den Prüfungskandidaten mittels Vorlage des entsprechenden Zeugnisses gleichfalls beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend zu machen.

## **1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung**

### 1.1. Ansuchen

#### 1.1.1. Einbringen des Ansuchens

Das Ansuchen ist bei einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen.

Grundsätzlich steht es dem Prüfungskandidaten frei, selbst jene Schule zu wählen, an welcher er die BRP ablegen möchte. Die Schulbehörde erster Instanz kann jedoch auch gemäß § 5 Abs. 4 der Externistenprüfungsverordnung vorgehen. Sind demnach regionale Prüfungskommissionen eingerichtet, so ist das Ansuchen um Zulassung an jene Schule zu richten, die Sitz dieser Prüfungskommission ist.

*Rechtsträger iSd § 8 Abs. 1, welche anerkannte Lehrgänge führen, sind zur Zulassung zur BRP und damit auch zur Festlegung des konkreten Fachbereiches nicht berechtigt. Es empfiehlt sich daher, den Prüfungskandidaten frühzeitig zur Klärung der konkreten Teilprüfungsgebiete bzw. deren Prüfungsform an die entsprechende Prüfungsschule zu verweisen.*

#### 1.1.2. Inhalt des Ansuchens

➤ Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, also erfolgreicher Abschluss einer der nachstehend genannten Prüfungen bzw. erfolgreiches Absolvieren einer der nachstehend genannten Ausbildungen:

- Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969

- Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990
- mindestens dreijährige mittlere Schule
- mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
- mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961
- Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990
- Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres:  
Die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ist durch das Zeugnis über diese Prüfung zu belegen. Der Nachweis über die im Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist durch eine entsprechende Bestätigung der Bundesdienststelle zu erbringen, wobei hier auch Zeiten berücksichtigt werden, die in einer niedrigeren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zurückgelegt worden sind.
- erfolgreicher Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten:  
Der erfolgreiche Abschluss des III. Jahrganges einer BHS oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung ist durch das entsprechende Jahreszeugnis nachzuweisen. Die berufliche Tätigkeit im Ausmaß von (insgesamt) mindestens drei Jahren kann durch entsprechende Bestätigungen oder Zeugnisse des Dienstgebers bzw. der Dienstgeber, mittels Versicherungsdatenauszug oder in sonstiger geeigneter Form erbracht werden, sofern dadurch die Berufstätigkeit im geforderten Ausmaß zweifelsfrei dokumentiert ist. Ein Mindestbeschäftigungsausmaß bezüglich Wochenstundenzeit ist dabei nicht gefordert.
- *erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium*
- *erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war*

- *erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002*

Da bis zu drei der vier Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen abgelegt werden dürfen (§ 4 Abs. 3), ist dieser Nachweis spätestens beim Antritt zur letzten Teilprüfung dem Vorsitzenden vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für die Abschlussprüfungen von als gleichwertig anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 Abs. 1.

➤ Nachweis des Geburtsdatums:

Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten.

Entscheidend ist das Datum des Prüfungsantrittes und nicht jenes der Zeugnisausstellung.

➤ Angabe, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ schriftlich oder mündlich abgelegt wird (die gewählte Prüfungsform gilt auch für eine allfällige Wiederholung dieser Teilprüfung).

➤ Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich:

Die Teilprüfung „Fachbereich“ besteht aus zwei Prüfungsteilen. Sie kann nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder in Form

- einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit oder
- einer Projektarbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion)

plus (in beiden Fällen) einer diesbezüglichen mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die Klausurarbeit ist über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) oder über ein Thema, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, zu erstellen.

Die Projektarbeit besteht aus einer projektorientierten Arbeit, welche in eigenständiger Weise auf höherem Niveau zu erstellen ist und einer Präsentation und Diskussion derselben unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes (gleichfalls auf höherem Niveau). Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit können die Angaben auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

➤ Gegebenenfalls Antrag auf in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen (§ 8b Abs. 1 und 2). Der Antrag auf Anerkennung von Teilprüfungen kann auch erst nach der formalen Zulassung zur Berufsreifeprüfung erfolgen, sofern dies im Rahmen der Antragsstellung zur Zulassung in Aussicht gestellt wird.

Es gilt zu beachten, dass jedenfalls eine der vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung vor der schulischen Berufsreifeprüfungskommission (*gemäß § 5*) abgelegt werden muss.

➤ Angaben betreffend den Entfall einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 2. Der Nachweis ist durch Vorlage des/r entsprechende/n Prüfungszeugnisse/s über eine/zwei in der Verordnung über

den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung genannte/n, erfolgreich abgelegte/n Prüfung/en zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur die in der zitierten Verordnung taxativ aufgelisteten, erfolgreich abgelegten Prüfungen, nicht aber erfolgreich absolvierte Ausbildungen (ohne eine diese abschließende [Meister-, Lehrabschluss-, Befähigungs-, Abschluss-, Diplom-, Fach-] Prüfung) zum Entfall der entsprechenden Teilprüfung führen können.

- Beabsichtigter Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission abzulegenden Teilprüfung(en); hierfür gelten nicht nur die üblichen Reifeprüfungstermine sondern sind auch – nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der höheren Schule – andere Termine möglich (§ 6 Abs. 1).

### 1.1.3. Entscheidung über das Ansuchen

Über die Zulassung (einschließlich der Anerkennung von Teilprüfungen) entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Verfahrensbestimmungen des § 70 SchUG finden Anwendung.

### 1.2. Berufung

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 4 Abs. 4 (etwa, dass der Antragsteller nicht oder nicht in der beantragten Form zugelassen wird oder eine Prüfung nicht anerkannt wird) ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Berufungsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen. Gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## **2. Inhalt der BRP**

Die BRP umfasst 4 Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache, Fachbereich). Da durch Ablegung der BRP die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erworben werden (§ 1 Abs. 2), haben die Teilprüfungen den Anforderungen der Reifeprüfung jener höheren Schule zu entsprechen, nach deren Lehrplan die Teilprüfungen abgelegt werden. *An anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 Abs. 1 kommen die mit VO BGBl. II Nr. 40/2010 verordneten kompetenzbasierten Curricula für die Vorbereitung zu den an diesen Einrichtungen abgehaltenen Teilprüfungen zur Anwendung.* Soll die BRP nach dem Lehrplan einer Schulart abgelegt werden, hinsichtlich welcher die entsprechende Reifeprüfungsvorschrift die im BRPG geforderte Prüfungsform (schriftliche Klausurarbeit) nicht vorsieht, ist die Aufgabenstellung vom Prüfer dennoch auszuarbeiten bzw. vorzulegen. Hieraus folgt, dass die Teilprüfungen der BRP (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) nach den Lehrplänen aller höheren Schulen abgelegt werden können. Ausgenommen hievon sind die Lehrpläne von Schulversuchen.

### **3. Durchführung der Prüfung/der Teilprüfungen (§ 6)**

Die Bestimmungen der Externisten-/Reifeprüfungsverordnungen finden Anwendung.

Für mündlich abzulegende Teilprüfungen (Deutsch, Fremdsprache, Fachbereich) gelten nicht die Zeitlimits der entsprechenden Reifeprüfungsverordnung. Es ist so viel Zeit aufzuwenden, wie für eine sichere Beurteilung erforderlich ist. Die Reihenfolge der Teilprüfungen legt der Kandidat fest, eine getrennte oder gemeinsame Ablegung (§ 6 Abs. 1) ist zulässig.

Für jene Teilprüfungen, die innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zulassung abgelegt werden, finden jene Lehrpläne und Prüfungsvorschriften Anwendung, die zum Zeitpunkt der Zulassung anzuwenden waren; nach diesem Zeitpunkt ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen vorzugehen.

Eine zeitliche Limitierung für das Ablegen der einzelnen Teilprüfungen bzw. der Berufsreifeprüfung insgesamt ist nicht vorgesehen. Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen nach nicht mehr geltenden Vorschriften gehen nicht verloren.

### **4. Beurteilung und Wiederholung von Teilprüfungen (§7)**

4.1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes, die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4) nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache.

#### 4.2. Beurteilung der Teilprüfung "Deutsch"

Die Teilprüfung aus Deutsch setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zusammen. Die beiden Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) sind vorerst (vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Prüfers) getrennt zu beurteilen. *Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Klausurarbeit und hat sich mit dem Thema dieser Arbeit auf höherem Niveau auseinanderzusetzen. Dabei sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes und die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache zu beurteilen.*

Danach ist unter Abwägen der erbrachten Leistungen die Gesamtbeurteilung festzulegen. Diese kann (muss aber nicht zwingend) auch bei negativer Beurteilung eines der beiden Prüfungsteile insgesamt positiv oder negativ sein.

#### 4.3. Beurteilung der Teilprüfung "Fachbereich"

Die Teilprüfung „Fachbereich“ besteht gleichfalls aus zwei Prüfungsteilen. Sie kann nach Wahl des Prüfungskandidaten entweder in Form einer fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit oder einer Projektarbeit plus (in beiden Fällen) einer diesbezüglichen mündlichen Prüfung abgelegt werden.

Die Beurteilung der Projektarbeit setzt sich aus der Beurteilung der projektorientierten Arbeit und der Beurteilung der im Rahmen der Präsentation und Diskussion erwiesenen Kompetenz in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit zusammen. Da die anschließend an die Präsentation der Arbeit stattfindende Diskussion die Kenntnis und die Auseinandersetzung mit der Arbeit auch seitens des Prüfers voraussetzt, hat zwischen Abgabe der Arbeit und der Präsentation bzw. Diskussion ein ausreichender Zeitraum zu liegen, währenddessen die „Korrektur“ und Beurteilung stattfinden kann. Dieser Zeitraum soll – in Anlehnung an die Bestimmungen zu Reife- und Diplomprüfungen – zwischen 3 und 7 Wochen betragen. Der Termin zur Präsentation und Diskussion kann entweder getrennt oder gemeinsam mit jenem der mündlichen Prüfung anberaumt werden. Bei gemeinsamer Anberaumung ist darauf zu achten, dass die Präsentation und die Diskussion der projektorientierten Arbeit zeitlich vor der mündlichen Prüfung stattfinden und die bezügliche Beurteilung (*auch* der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit) in die Beurteilung der Projektarbeit einfließt. Erst nach Festlegung der Beurteilung der Projektarbeit hat sodann die mündliche Prüfung stattzufinden.

Die mündliche Prüfung bezieht sich je nach Wahl des schriftlichen Prüfungsteiles auf die Klausurarbeit bzw. auf die Projektarbeit und hat sich mit dem Thema dieser Arbeit auf höherem Niveau auseinanderzusetzen. Dabei sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes und die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes, nicht hingegen die Kompetenz in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit zu beurteilen.

Nach Feststehen der Beurteilung (nun auch) des mündlichen Prüfungsteiles ist unter sorgfältiger Abwägung der Leistungen des Prüfungskandidaten in beiden Prüfungsteilen die Gesamtbeurteilung der Teilprüfung „Fachbereich“ festzulegen. Diese kann (muss aber nicht zwingend) auch bei negativer Beurteilung eines der beiden Prüfungsteile insgesamt positiv oder negativ sein.

#### 4.4. Wiederholung von Teilprüfungen

Nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen, dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden, wobei positiv beurteilte schriftliche Teilprüfungen nicht zu wiederholen sind. Die Wiederholung der jeweiligen Prüfung ist bei jener Prüfungskommission *iSd* § 5 bzw. § 8a Abs.1 abzulegen, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 8 ExtPV).

## **5. Zeugnis über die BRP (§ 9a)**

### **5.1. Zeugnis über einzelne Teilprüfungen**

Je nach Durchführung (getrennt oder gemeinsam zu einem Termin) der BRP als Externistenprüfung an einer höheren Schule sind die Leistungen des Prüfungskandidaten in einem oder mehreren Teilprüfungszeugnissen gemäß Anlage 1 zum BRPG zu beurkunden.

### **5.2. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall oder einer allfälligen Anrechnung von Prüfungen) ist dem Prüfungskandidaten ein Berufsreifeprüfungszeugnis gemäß Anlage 2 zum BRPG auszustellen. In diesem Zeugnis ist die Beurteilung oder der Entfall oder die Anrechnung der einzelnen Teilprüfungen zu beurkunden und das Gesamtkalkül der Berufsreifeprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festzulegen.

Die Zeugnisse (5.1. und 5.2.) sind auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

### **5.3. Zeugnis von Einrichtungen eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1**

Über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines als gleichwertig anerkannten Lehrganges *eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1* ist ebenfalls ein Zeugnis (nach dem beiliegenden Muster) auszustellen, jedoch nicht auf Papier mit hellgrünem Unterdruck, da es kein Externistenprüfungszeugnis ist. Die darin dokumentierte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung ist als Teilprüfung der Berufsreifeprüfung anzuerkennen.

## **6. Als gleichwertig anerkannte Lehrgänge (§ 8)**

Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind, Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (etwa gemäß § 128c SchOG oder § 31c Luf BSchG) sowie *der Bundesminister für Inneres* können gemäß § 8 Abs. 1 Anträge auf Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen zur Berufsreifeprüfung stellen. Teilrechtsfähige Einrichtungen haben die bezügliche Kundmachung ebenso wie alle anderen erforderlichen Unterlagen im Wege des Landesschulrates dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu übermitteln.

6.1. Die Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbereitungskursen einschließlich Abschlussprüfung sind beim örtlich zuständigen LSR/SSR einzubringen und nach Anhörung von diesem dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorzulegen.

6.2. Unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die gesetzlichen Berechtigungen der Berufsreifeprüfung haben die *Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1* bei der Planung und Durchführung der Lehrgänge und der Abhaltung der Abschlussprüfungen eine besondere Verantwortung übernommen und *haben* daher eine möglichst intensive Kooperation mit der zuständigen Schulbehörde erster Instanz zu pflegen. Diese *hat* gegenüber den *Rechtsträgern gemäß § 8 Abs. 1*



zur optimalen Durchführung der Berufsreifeprüfung geeignete Personen (Schulaufsicht oder erfahrene Schulleiter) als Berater namhaft zu machen.

6.3. Die anerkannten Lehrgänge sind unter Zugrundelegung der Berufsreifeprüfungscurriculaverordnung durchzuführen. Demnach beträgt das Mindestausmaß für die Vorbereitungskurse

in Deutsch	160 Stunden
in Mathematik	160 Stunden
in Lebende Fremdsprache	160 Stunden und
im Fachbereich	120 Stunden.

Hierbei handelt es sich um Stunden zu 60 Minuten.

Das tatsächliche Stundenausmaß kann natürlich auch darüber liegen.

In den allgemein bildenden Fächern kann bis zu 30 %, im Fachbereich bis zu 50 % des tatsächlichen Stundenausmaßes als Fernunterricht konzipiert werden.

#### 6.4. Qualifikation der Vortragenden und der Prüfer

Die Vortragenden sowie die Prüfer haben grundsätzlich über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen.

*Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ kommen auch Personen in Betracht, welche ein facheinschlägiges Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine zumindest zwölfmonatige Berufserfahrung als Vortragende in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen. In diesen Fächern kann daher vom Nachweis der Zurücklegung des Unterrichtspraktikums abgesehen werden, sofern die nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation und die genannte Berufserfahrung vorliegen.*

Als Vortragende, nicht jedoch als Prüfer, in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfung „Fachbereich“ kommen auch Personen in Betracht, welche über eines der nachstehend genannten Lehrämter verfügen:

- Lehramt für Berufsschulen, Fachgruppe II (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände),
- Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Fachgruppe A (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen),
- Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
- Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

#### 6.5. Qualitätssicherung

Hierbei kommt nicht nur den *Rechtsträgern gemäß § 8 Abs. 1* sondern auch den zuständigen LSR/SSR für Wien (bzw. dessen Vertretern) eine wichtige Aufgabe zu (siehe auch Punkt 6.2.).

Insbesondere:

6.5.1. Recht zum Besuch des Lehrganges und zur Unterrichtsbeobachtung (in der Regel nach vorheriger Bekanntgabe).

6.5.2. Möglichkeit, gegenüber dem Lehrgangsverantwortlichen bzw. dem Vortragenden – nach Beratung – erforderliche didaktische bzw. fachdidaktische Änderungen zu verlangen.


6.5.3. Recht auf rechtzeitige (siehe § 8a Abs. 4) Übermittlung der Aufgabenstellungen der Abschlussprüfungen der anerkannten Lehrgänge durch die *Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1* (wobei für die inhaltliche Gestaltung die einschlägigen Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind). Findet der Landesschulrat die vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für das Prüfungsgebiet maßgebenden Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen.

6.5.4. Der Vorsitzende der Abschlussprüfung an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 Abs. 1 wird vom zuständigen Landesschulrat bestimmt. Den Rechtsträgern anerkannter Lehrgänge kommt hierbei ein Vorschlagsrecht zu, wobei nur fachkundige Experten, welche in der Durchführung abschließender Prüfungen (das sind Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen bzw. Abschlussprüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen) einschlägige Erfahrungen haben, also bei solchen Prüfungen bereits als Prüfer oder Vorsitzende mitgewirkt haben, namhaft gemacht werden dürfen (vgl. § 8a Abs. 1). Der Landesschulrat ist an den Vorschlag des Trägers des anerkannten Lehrganges nicht gebunden; er kann diesen oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung betrauen. Auf die gesetzlich vorgegebenen Fristen (§ 8a) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

#### Beilage

Wien, 12. Juli 2011  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andrea Götz

#### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	zHdZfdoZr1j7c9nxhNMdg7ykiJSn6rZf6dsAm5S4/W7F1jZJ/pPCzdmTKvtkTGUS005MIZAh6PsTsBRrb82VmXiv42v9ABMdwsENqTewcuPCWoRN1zBJ6V03xlCWabL8eYnKBQkfhUy0a8NIOLuYVb/iUJzzKq9Lq7Zqe3IDk=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-21T16:51:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmukk.gv.at/verifizierung">http://www.bmukk.gv.at/verifizierung</a> .	